

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums Antike und Moderne (Antikezentrum) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

### **I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 28 UG**

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 11. Februar 2004 die Errichtung des Zentrums Antike und Moderne (Antikezentrum) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde mit Beschluss vom 12. März 2004 erteilt.

### **II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums Antike und Moderne der Albert-Ludwigs-Universität**

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Universität Freiburg am 11. Februar 2004 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen. (§ 28 Abs. 5 S. 1 UG).

#### **§ 1 Rechtsform und Aufgabe**

- (1) Das Zentrum Antike und Moderne (Antikezentrum) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 und 4 UG.
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung, Lehre, Weiterbildung und internationalen Zusammenarbeit. Es vereint altertumswissenschaftliche sowie weitere geistes-, kultur- und lebenswissenschaftliche Fächer mit dem Ziel, den Stellenwert der Antike für zentrale Phänomene der modernen Welt sichtbar zu machen.
  - a) Aufgaben in der Forschung: Initiierung und Koordination von interdisziplinären Projekten, auch nach Maßgabe von DFG-Forschergruppen, Sonderforschungsbereichen und Forschungskollegs; Förderung und Ausbau der internationalen Kooperation, besonders im Rahmen von EUCOR; Veranstaltung von Kongressen, auch im internationalen Maßstab.
  - b) Aufgaben in der Lehre: Erarbeitung und Bereitstellung von Lehrmodulen und Unterrichtseinheiten für verschiedene BA/MA Studiengänge; Koordination von fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen, die in verschiedenen Studiengängen anrechenbar sind; Beteiligung am Aufbau und der Durchführung internationaler Studiengänge, besonders im Rahmen von EUCOR.

- c) Aufgaben in der Weiterbildung und kulturellen Arbeit: Mitwirkung in der Akademie für Weiterbildung; Veranstaltung von Ringvorlesungen in Zusammenarbeit mit dem Studium generale; Lehrerfortbildungen in Kooperation mit dem Oberschulamt und Lehrerverbänden, insbesondere mit fächerübergreifenden Angeboten; gemeinsame Veranstaltungen mit kulturellen Einrichtungen und Organisationen in Freiburg und in der Region; Vortragsveranstaltungen und Ausstellungen im regionalen Bereich.
  - d) Aufgaben in der internationalen Zusammenarbeit: Kooperation in Forschung, Lehre und Weiterbildung mit ausländischen Partneruniversitäten und –einrichtungen; Einbeziehung von Gastdozentinnen und –dozenten; Veranstaltung von internationalen Sommerschulen.
- (3) Die Dienstaufsicht über das Zentrum führt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität

## **§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder**

- (1) Dem Zentrum können die Arbeitsbereiche solcher Professoren, Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und –dozentinnen, Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes zugeordnet werden, die
- a) hauptberuflich an der Albert-Ludwig-Universität Freiburg tätig sind und
  - b) durch Forschung und Lehre im Bereich der Altertumswissenschaften sowie der in § 1 Abs. 2 erwähnten Fachgebiete hervorgetreten sind und
  - c) bereit und in der Lage sind, in den o. a. Aufgabenfeldern (§ 1 Abs. 2 a-d) mitzuwirken
- (2) Auch Lehrende und Forschende, die die unter 1 (a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können, wenn sie (a) an der Lehre in den Studiengängen oder (b) an Drittmittelprojekten des Zentrums mitwirken, dessen wissenschaftliche Mitglieder werden.
- (3) Über die Zuordnung entscheidet auf Antrag des Vorstands das Rektorat.
- (4) Lehrende und Forschende, deren Arbeitsbereich in dieser Weise dem Zentrum zugeordnet ist, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder.

## **§ 3 Assoziierte Mitglieder**

Andere Mitglieder der Universität oder außenstehende Persönlichkeiten, die wegen ihrer Forschung und Lehre im Bereich der Altertumswissenschaften und der in § 1 Abs. 2 erwähnten Fachgebiete oder auf andere Weise die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums zu fördern vermögen, können vom Vorstand des Zentrums zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Forschung und Lehre der im Zentrum zusammengeschlossenen Fachgebiete verdient gemacht haben, können vom Rektor / von der Rektorin auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Zentrums besteht aus zwei wissenschaftlichen Mitgliedern mit Professorenstatus, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf zwei Jahre bestellt werden. Dabei soll ein Mitglied die Altertumswissenschaften, das andere die in § 1 Abs. 2 erwähnten anderen Fachgebiete repräsentieren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt.
- (2) Der Vorstand
  - a) ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder des Zentrums zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung und Lehre unterliegen.
  - b) koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden interdisziplinären Forschungsvorhaben und stellt sie in einen Finanzierungsplan ein. Ihm obliegt im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen die Organisation der Lehre, die vom Zentrum Antike und Moderne angeboten wird, sowie die Koordination der Aufgaben in der Weiterbildung und in der internationalen Kooperation.
  - c) vertritt das Zentrum im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität.
  - d) beruft die Mitgliederversammlung sowie die erweiterte Mitgliederversammlung ein
  - e) unterrichtet die Organe des Zentrums und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen das Zentrum betreffenden Angelegenheiten.
  - f) kommt mindestens alle drei Monate zu einer Vorstandssitzung zusammen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand. Sie erörtert dessen jährlichen Bericht und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben sowie gemeinsame Lehrveranstaltungen und die Einrichtung von Studiengängen an.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Für das Verfahren der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 110-117 UG.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums Antike und Moderne bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder. Eine schriftliche Abstimmung ist möglich.

### **§ 7 Erweiterte Mitgliederversammlung**

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erörtert den Bericht des Vorstands, gibt den assoziierten Mitgliedern Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen und kann dem Vorstand Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung verlangen.

### **§ 8 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben**

Die zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das Zentrum diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluss von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit die Aufgaben nicht auf das Zentrum übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

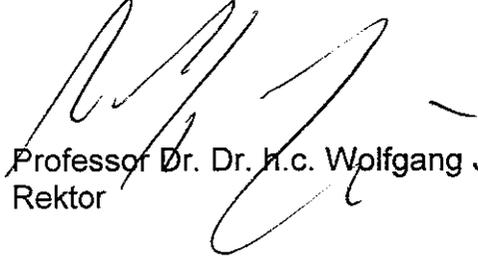
### **§ 9 Benutzung der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtungen und Angebote des Zentrums stehen allen Studierenden und Mitgliedern der Universität, Gaststudierenden sowie nach Möglichkeit der Ressourcen auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (2) Es können Gebühren erhoben werden, allerdings nicht für in Studienordnungen vorgeschriebene Lehrveranstaltungen. Das Weitere wird in einer Gebührenordnung geregelt.
- (3) Der Vorstand kann Einzelheiten der Benutzung regeln.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 30. März 2004



Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

